

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!**

# Wahlschein

Dieser Wahlschein ist gültig für folgende Wahlen

am

a) in der Gemeinde

für die Wahl <sup>1)</sup>

- der Gemeindevertretung im Wahlbereich
- des Bürgermeisters.

b) im Landkreis

für die Wahl <sup>1)</sup>

- des Kreistages im Wahlbereich
- des Landrates.

Wahlschein-Nr.

Wählerverzeichnis-Nr.

oder vorgesehener Wahlbezirk

oder

<sup>2)</sup> Erteilung eines Wahlscheines nach § 19 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) <sup>3)</sup>

kann mit diesem Wahlschein an der (den) oben genannten Wahl(en) teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises - für Unionsbürger: eines Identitätsausweises - oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des o. g. Gültigkeitsbereichs <sup>4)</sup> oder
- durch Briefwahl.  
Diesem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beigelegt worden <sup>5)</sup>.

(Dienstsiegel) \*

Die Gemeindegewahlbehörde

## Achtung Briefwähler!

Nachstehende "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein mit dem grauen Stimmzettelumschlag in den gelben Wahlbriefumschlag stecken.

### Versicherung an Eides statt zur Briefwahl <sup>6)</sup>

Ich versichere an Eides statt, dass ich den/die beigelegten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers <sup>7)</sup> – gekennzeichnet habe <sup>7)</sup>.

oder

- Nichtzutreffendes streichen
- Falls erforderlich ankreuzen
- Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt
- Bei verbundenen Wahlen ist die Teilnahme an allen Wahlen nur bei Stimmabgabe im Wahlbereich der Gemeinde möglich.
- Streichen, wenn keine Briefwahlunterlagen beigelegt wurden
- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Nichtzutreffendes streichen; Bei Kennzeichnung durch eine Hilfsperson vgl. Nr. 2 der umseitigen Hinweise.
- Nur ausfüllen, wenn Hilfsperson den Stimmzettel gekennzeichnet hat.

**Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten**

\* Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden (§ 21 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung).

\*\* Bei Erteilung im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten aufgedruckt werden (§ 21 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung).

(Rückseite des Wahlscheins)

## Wichtige Hinweise für die Briefwahl

### 1. Verfahrensregelungen für die Briefwahl

- 1.1 Der Stimmzettel ist **persönlich** und **unbeobachtet** zu **kennzeichnen**, bei mehreren Wahlen für jede Wahl den dafür vorgesehenen Stimmzettel kennzeichnen.
- 1.2 Gekennzeichneter(n) **Stimmzettel** unbeobachtet in den grauen Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
- 1.3 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte "**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**" unter Angabe des Ortes und des Datums **unterschreiben**; ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig.
- 1.4 Den **verschlossenen Stimmzettelumschlag** und den **unterschriebenen Wahlschein** in den **gelben Wahlbriefumschlag** legen.
- 1.5 Den Wahlbriefumschlag verschließen.
- 1.6 Den **Wahlbriefumschlag verschlossen** durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift **versenden**; er kann dort auch abgegeben werden.

### 2. Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) dürfen sich **nur** die Wahlberechtigten bedienen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den/die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterschreiben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

### 3. Sonstige Hinweise

- 3.1 Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindevahlbehörde (Adresse auf dem gelben Wahlbriefumschlag) eingegangen ist.
- 3.2 Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig zur Post gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als drei Werktage vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
- 3.3 Wird der Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versandt, ist er nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, zum Beispiel Post Express-Brief oder Einschreiben, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck entrichtet werden.
- 3.4 Wollen Wahlberechtigte, die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, am Wahltag ihre Stimmen in einem Wahlraum abgeben, so müssen sie dabei den/die Stimmzettel verwenden, den/die sie mit den Briefwahlunterlagen empfangen haben.
- 3.5 Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Beachten Sie die Verfahrensregelungen und sorgen Sie für ein frühzeitiges Absenden des Wahlbriefes, um die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe nicht in Frage zu stellen!